

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 05, 10.02.2010

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 10. Februar 2010

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 10. Februar 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 7. Oktober 2005 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 26. Jahrgang, Nr. 32 vom 17.10.2005), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Januar 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 6 vom 27.01.2009), wird wie folgt geändert:

1. **§ 24** Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt: „Nimmt der Prüfling das Thema nicht innerhalb von drei Monaten nach dem durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Termin für die Bekanntgabe entgegen, ist das Thema für den Prüfling verwirkt.“
2. **§ 25** Abs. 1 Satz 1 lautet wie folgt: „Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung und auch in elektronischer Form auf einem gängigen Speichermedium abzuliefern.“
3. **§ 29** Abs. 1 Satz 2 lautet wie folgt: „Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und zur Vertiefungsrichtung, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.“
4. **Anlage 1 II.** wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Nr. 1a) wird bei dem Modul „Mathematik 2“ die Erläuterung der Wahlmöglichkeiten wie folgt ergänzt: „Sind die Prüfungen in zwei der drei Lehrveranstaltungen bestanden, ist in den folgenden Prüfungszeiträumen eine Prüfungsanmeldung zu der dritten Prüfung ausgeschlossen. Dies gilt im Falle eines Wechsels zur Vertiefungsrichtung „Technische Informatik“ nicht für die Prüfung in der Lehrveranstaltung „Analysis 2“.“
 - b) Unter Nr. 2a) wird bei dem Modul „Mathematik 2“ die Erläuterung der Wahlmöglichkeiten wie folgt ergänzt: „Ist neben der Prüfung in der Lehrveranstaltung „Analysis 2“ die Prüfung in einer der beiden weiteren Lehrveranstaltungen bestanden, ist in den folgenden Prüfungszeiträumen eine Prüfungsanmeldung zu der dritten Prüfung ausgeschlossen.“

- c) Nr. 1b) und 2b) der Prüfungsordnung werden die Einträge in der Spalte „LP für Zulassung“ wie folgt ergänzt:

Modul-Nr.	LP für Zulassung ¹⁾
11	60 ²⁾
12	60 ²⁾
13 /23	60 ²⁾
15	60 / 90 ³⁾
17	60 / 90 ³⁾
18	60 ⁴⁾
20	60 ⁴⁾
19	90 ⁵⁾
65	gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3

- 1) Leistungspunkte die gemäß § 16 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind.
 2) davon 30 LP aus dem 1. Fachsemester.
 3) 60 LP aus den Fachsemestern 1 und 2 für Prüflinge, die sich im fünften oder einem niedrigeren Fachsemester befinden; 90 LP aus den Fachsemestern 1 bis 3 für Prüflinge, die sich im sechsten oder einem höheren Fachsemester befinden.
 4) 60 LP aus den Fachsemestern 1 und 2.
 5) 90 LP aus den Fachsemestern 1 bis 3.

5. **Anlage 2** der Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Der Katalog Informatik 1 der Wahlpflichtkataloge der Vertiefungsrichtung Praktische Informatik wird um folgende Module ergänzt:

Nr.	Lehrveranstaltung	LP
46811	Controlling	5
46825	Gestaltung mit elektronischen Medien	5

- b) Der Katalog Informatik 2 der Wahlpflichtkataloge der Vertiefungsrichtung Technische Informatik wird um folgenden Eintrag ergänzt:

Nr.	Lehrveranstaltung	LP
46811	Controlling	5

- c) Der Katalog Technische Informatik der Wahlpflichtkataloge der Vertiefungsrichtung Technische Informatik um folgenden Eintrag ergänzt:

Nr.	Lehrveranstaltung	LP
46896	Serielle Bussysteme	5

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2010 ihr Studium im Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Für Studierende, die im Wintersemester 2009/10 im Bachelorstudiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen waren, gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass die Änderungen unter Nr. 4c) dieser Ordnung für die Zulassung zu Prüfungen ab Sommersemester 2012 gelten.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 25.11.2009 sowie des Rektorats vom 09.02. 2010.

Dortmund, den 10. Februar 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund


Prof. Dr. Schwick

Die Dekanin des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund


Prof. Dr. Böckmann